



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Behrenstraße 29 | 10117 Berlin

Herrn
Dr. Matthias Klein
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Dr. Andreas Bruckschen
Geschäftsführer

Tel.: +49 30 590 03 35-30
Fax: +49 30 590 03 35-36
bruckschen@bde.de

Zeichen: ab/mh

Stellungnahme zum Entwurf für ein mögliches Verpackungsgesetz

05.09.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Arbeitsentwurf für ein mögliches Verpackungsgesetz Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen im Folgenden unsere wichtigsten Hinweise zum Entwurf zukommen zu lassen.

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Grundsätzliche Anmerkungen

- Der BDE begrüßt die Initiative des Bundesumweltministeriums zur Weiterentwicklung der Verpackungsentsorgung. Neben den durch die jüngere Rechtsprechung erforderlich gewordenen Anpassungen einiger Bestimmungen, drängt vor allem die ökologisch ambitionierte Anpassung der Recyclingvorgaben sowie die Einführung einer Zentralen Stelle. An deren Steuerung sind die Akteure aller Wertschöpfungsstufen der Verpackungsentsorgung zu beteiligen, um den Vollzug der Vorgaben und die Kontrolle des dualen Systems wirksam zu verbessern.
- Der BDE bekennt sich zum Prinzip der Produktverantwortung und bedauert daher die Entscheidung des Bundesumweltministeriums dieses nicht auf die stoffgleichen Nichtverpackungen auszuweiten. Mit Blick auf die große Zahl der bereits an eine gemeinsame Wertstoffeffassung angeschlossenen Bürger und der zahlreichen Projekte zur Vorbereitung bzw. Einführung einer solchen ist allerdings davon auszugehen, dass die Verbreitung der gemeinsamen Wertstoffeffassung auch ohne die bundeseinheitliche Verpflichtung in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. In Erwartung eines Wertstoffgesetzes wurden einige freiwillige Initiativen zwischenzeitlich verzögert, die jetzt wieder vorangetrieben werden dürften.
- Der BDE lehnt die Ausweitung der kommunalen Durchgriffsrechte ausdrücklich ab, weil diese die Effizienz der Leistungserbringung gefährdet

BDE Berlin

Behrenstraße 29
10117 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue du Commerce 31
1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120
Konto 405 102 69 00
BLZ 120 800 00

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

und die gezielte Begünstigung einzelner Bieter, und dabei möglicherweise kommunaler Eigenbetriebe durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht. Die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen muss für alle Materialien in der Verantwortung der Entsorger stehen. Nur sie können die Optimierung der Abläufe über alle Stufen der Wertschöpfungskette sicherstellen. Kommunale Eingriffe sind in jeglicher Hinsicht kontraproduktiv. Angesichts des Verzichts auf die Ausweitung der Produktverantwortung und damit auf den Einbezug der stoffgleichen Nichtverpackungen in die Systematik der Verpackungsentsorgung verzichtet der Entwurf richtigerweise auf die Kommunalisierung des Behältermanagements. Gleichzeitig fehlt bei diesem Verzicht jede Rechtfertigung für die Einführung einer Berechtigung der Kommunen zur Vorgabe eines verbindlichen Rahmens für die Abstimmungsvereinbarung. Angesichts der weiteren Abschwächung des Rechtfertigungserfordernisses für kommunale Vorgaben fehlen im vorliegenden Entwurf zudem klare Kriterien, anhand derer die Zulässigkeit kommunaler Vorgaben überprüft werden könnte.

- Der BDE unterstützt das BMUB in der Absicht, die Verantwortlichkeiten in der Sammlung und Verwertung von PPK-Verkaufsverpackungen deutlicher abzugrenzen. Der vorgesehene Anspruch auf Herausgabe anteiliger Mengen schafft aber neue praktische Probleme in der Umsetzung. Die Vorgaben zur Vergabe in diesem Bereich bleiben zu unbestimmt. Zur Steigerung der Effizienz im System müssen die Aufträge über diskriminierungsfreie Vergabeverfahren im fairen Wettbewerb vergeben werden. Die private Entsorgungswirtschaft hat ihre Leistungsfähigkeit und Effizienz in der Erfassung in der Vergangenheit bewiesen und für die Vermarktung der Wertstoffe effiziente Verwertungswege etabliert. Die Entsorgungswirtschaft muss daher mehr Verantwortung im Zugriff, in der Verwertung sowie in der Vermarktung der Wertstoffe erhalten. Hierzu muss einerseits die gewerbliche Sammlung gestärkt werden und andererseits den Entsorgern die Rechtssicherheit gewährt werden, dass sie die erfassten Mengen auch verwerten und vermarkten können.

Hinweise zu einzelnen Bestimmungen

- zu § 3 „Begriffsbestimmungen“ Absatz 6
Verpackungen aus unterschiedlichen Materialien, die manuell trennbar sind, sollten wie bisher nicht als Verbundverpackungen eingestuft werden. Beispielsweise sollten Glasverpackungen mit Metalldeckeln nicht unter die Definition einer Verbundverpackung fallen, da sie üblicherweise bereits vom Verbraucher für die unterschiedlichen Verwertungswege separiert werden. Daher sollten sie auch rechnerisch den Recyclingmengen für Glas bzw. für Eisenmetalle zugeordnet werden und nicht denen für Verbundverpackungen.
- zu § 7 „Systembeteiligungspflicht“ Absatz 3
Der neu geschaffene gesetzliche Entgelterstattungsanspruch darf keinesfalls einen neuen Umgehungstatbestand schaffen. Aus dem Text der Norm erschließt sich



nicht, wem gegenüber der geforderte Nachweis der Beschädigung oder Unverkäuflichkeit zu erbringen ist. Zudem bleibt die Kontrolle der Rücknahme und Verwertung gänzlich offen. Die Vorgaben müssen diesbezüglich hinreichend eindeutig sein, um den Vollzug nicht zusätzlich zu erschweren. Dafür müssen eine klare Nachvollziehbarkeit des Tatbestandes und die Kontrolle der Voraussetzungen gewährleistet sein.

- zu: § 16 „Anforderungen an die Verwertung“
Die Anpassung der quantitativen Vorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen. Um die erforderliche Anpassung der Technik an die höheren Quoten zu ermöglichen und der noch andauernden Entwicklung der Sekundärrohstoffmärkte nicht vorzugreifen, würde eine zeitliche Streckung, schrittweise jährliche Steigerung oder Dynamisierung der Quotenvorgaben Sinn ergeben. Der BDE befürwortet ein notwendiges Gesamtkonzept von aufeinander abgestimmten quantitativen und qualitativen Zielvorgaben, das eine nachhaltige Stärkung des Recyclings und eine Verbesserung der Ressourceneffizienz ganzheitlich fördert. Die bisher formulierten Vorgaben beziehen sich jeweils nur auf einzelne Schritte der Verwertung von Verpackungsabfällen anstatt die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick zu nehmen und eine Optimierung über die Stufen hinweg anzustreben.

Die beteiligten Marktakteure müssen ihre technischen Prozesse hierfür aber optimal aufeinander abstimmen können und sich nicht nur auf die Steigerung der recycelten Menge konzentrieren, sondern gleichzeitig die Qualität der produzierten und vermarkteten Rezyklate optimieren. Die Abwägung zwischen der Steigerung der Quantität bzw. der Qualität darf den Entsorgern, Systemen und Verwertern dabei nicht abgenommen werden. Der BDE fordert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Absatzmärkte für Sekundärrohstoffe. Dies kann beispielsweise über eine Stärkung der Marktfähigkeit der produzierten Rezyklate erfolgen. Auch ein vorbildliches Beschaffungswesen der öffentlichen Hand kann hilfreich sein.

Für die Erreichung der Recyclingziele ist neben der Verbesserung der Qualität der Sammelgemische auch die Steigerung der Sammelmenge erforderlich. Die anfallenden Verpackungsabfälle müssen dafür vor Ort möglichst vollständig getrennt erfasst werden. Zudem darf den dualen Systemen, die zur Erfüllung der Quoten verpflichtet sind, die Möglichkeit zur Ausgestaltung der Erfassung nicht genommen werden. Sie müssen außerdem Einfluss gewinnen auf die Verwendung der für die Öffentlichkeitsarbeit vorgesehenen Gelder.

Die im Entwurf vorgesehenen materialspezifischen Quoten müssen individuell auf ihre Erreichbarkeit hin geprüft werden. Für die einzelnen Stoffströme heißt das:

- Die Recyclingquote für Glas ist bei den aktuell erfassten Mengen schon rechnerisch nicht zu erfüllen, da die Sammelmenge mehr als 10 % unter der Lizenzmenge liegt. Eine Erfüllung der Recyclingquote von 90 % der Lizenzmenge ist daher nur über eine Steigerung der Sammelmenge möglich. Angesichts der vorgesehenen kommunalen Möglichkeiten, die Ausgestaltung der Sammlung vorzugeben, können die Systeme darauf aber kaum Einfluss nehmen.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

- Die Recyclingquote für Papier, Pappe und Kartonagen ist erreichbar, wenn notwendige Voraussetzungen gegeben sind. Zum einen muss über Sortieranalysen der tatsächliche Anteil der Verpackungsabfälle am Sammelgemisch festgestellt werden, so dass dieser zur Erfüllung der Verwertungsquoten auch vollständig berücksichtigt werden kann. Zum anderen muss auch der unmittelbare physische Zugriff des Sammlers auf den Wertstoff sichergestellt werden, damit die bestmögliche Verwertung realisiert werden kann. Die Aufspaltung der Mengen durch das bisher formulierte Recht auf Herausgabe erschwert dabei den Nachweis einer den Vorgaben entsprechenden Verwertung. Auch aus diesem Grund lehnt der BDE den Anspruch auf Herausgabe anteiliger PPK-Mengen ab.
- Die Recyclingquoten für Eisen- und Nichteisenmetalle scheinen bei einer Streckung bzw. Abstufung der Quoteneinführung und der zu erwartenden Steigerung des Lizenzierungsgrads erreichbar. Je nach tatsächlicher Entwicklung des Lizenzierungsgrads ergeben sich aber auch für diese Stoffströme Risiken.
- Die Recyclingquoten für Getränkekartonverpackungen und sonstige Verbundverpackungen sind nach dem Stand der Technik kaum zu erreichen. Die Festlegung einer Quote und die Zuordnung zwischen den Verbundarten müssen ambitioniert, aber erreichbar sein. Aus den Vorgaben muss eindeutig hervorgehen, welche Verbundarten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage sowie der verwerteten Menge den „sonstigen“ Verbundverpackungen zuzuordnen sind.
- Die Recyclingquote für Kunststoffe ist nach den bekannten technischen Möglichkeiten perspektivisch erreichbar. Die Anpassung, Erweiterung und Modernisierung der in den Sortier- und vor allem auch in den Verwertungsanlagen vorhandenen Technik sowie dem erforderlichen Neubau von Anlagen zur Ausbringung und Verwertung insbesondere von Kunststoffen ist dabei mit Hinblick auf die Dauer der etablierten Genehmigungsabläufe sowie des Zeitbedarfs der baulichen Umsetzung außerordentlich zeitintensiv. Um die Erreichung ambitionierter Quoten tatsächlich erreichen zu können, ist eine zeitliche Streckung der Vorgabe bzw. Abstufung daher zwingend erforderlich. Möglich wäre z.B. eine Steigerung der Quote für eine werkstoffliche Verwertung auf 60 % der gesamten Verwertung von Kunststoffen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes und eine weitere Steigerung auf dann 70 % der gesamten Verwertung von Kunststoffen nach weiteren 18 Monaten. Der BDE empfiehlt hierzu eine ergebnisoffene Evaluation der Weiterentwicklung der technischen Entwicklung, der Steigerung des Lizenzierungsgrads sowie der Situation der Erfassung und Sortierung in der Praxis nach dem Wirksamwerden des ersten Quotenschritts. Über eine weitere Anhebung der Quote kann dann auf Basis der tatsächlichen Entwicklung entschieden werden.

Zudem kann die gleichzeitige Veränderung der Zertifizierung von Verwertungsquoten durch die beabsichtigte Überarbeitung der LAGA Mitteilung M 37 zu einer Verzerrung der Maßstäbe für die Festlegung von Quoten im Vergleich zur aktuellen Messpraxis führen. Eine Anhebung der Quoten bei gleichzeitiger Ausweitung des Ermessensspielraums der Sachverständigen bei der Bewertung von Recyclern kann dabei eine Möglichkeit für wettbewerbsverzerrende Umgehungstatbestände schaffen.



Die Vorgabe einer werkstofflichen Verwertungsquote mit Bezug auf die gesamte erfasste Menge ist im Hinblick darauf, dass die Entwicklung der Lizenzmengen nicht garantiert werden kann, als „Rückfallposition“ durchaus zu begrüßen. Um sicherzustellen, dass diese Quote vor allem im Fall unvorhersehbarer Einbrüche der Lizenzmengen gilt, wäre ein Wirksamwerden dieser Quote nach einer Übergangszeit von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes sachgemäß. Die Anhebung der Quoten macht sowohl im Bereich der Erfassung als auch in der Sortierung eine Veränderung der geltenden Verträge erforderlich. Im Gesetz sollte klargestellt sein, dass diese Anpassungen der Verträge an die veränderte Ausgestaltung der Erfassung (z.B. Bedarf zur Aufstellung zusätzlicher Behälter) sowie die neuen Anforderungen an die Sortierung (z.B. Anpassung des Aufwands zur Aussortierung einzelner Fraktionen) und der entsprechenden Vergütungen möglich sein müssen.

- zu: § 19 „Gemeinsame Stelle“
Der BDE begrüßt den Ansatz, bereits erfolgreich ausgefüllte Aufgaben bei der Gemeinsamen Stelle zu belassen. Für die Aufteilung der Entsorgungskosten und weiterer Aufwände sowie für die praktische Koordination der Ausschreibungen haben die an der Gemeinsamen Stelle beteiligten Systembetreiber in den vergangenen Jahren die notwendige operative Erfahrung aufgebaut. Die Kontrolle dieser operativen Aufgaben durch eine Zentrale Stelle begrüßt der BDE ebenfalls.
- zu: § 21 „Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten“
Angesichts der Vergemeinschaftung der Erfassungskosten über die Vermischung der über die verschiedenen Systembetreiber lizenzierten Verpackungen ist eine Differenzierung der Beteiligungsentgelte nach der Recyclingfähigkeit der verwendeten Materialien im Wettbewerb kaum möglich. Angesichts der Schwierigkeit, eine derartige Differenzierung wirtschaftlich tragfähig auszugestalten, ist aktuell unklar, welche Angaben diesbezügliche Berichte enthalten könnten. Von einer Veröffentlichung der Berichte sowie von der Kopplung von Rechtsfolgen an die Einreichung und Ausgestaltung der Berichte sollte daher aus praktischen sowie aus wettbewerblichen Gründen abgesehen werden.

Anreize zur Förderung der Verwendung von Materialien, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, befördern möglicherweise ökologisch nachteilige Verhaltensweisen. Wenn beispielsweise der Verzicht auf die Kombination verschiedener Materialien einen massenmäßig insgesamt höheren Materialeinsatz erfordert, könnte die Erreichung des Ziels einer Steigerung der Ressourceneffizienz unbeabsichtigt unterlaufen werden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Eigenschaften von Verpackungen sind daher die ökologischen Auswirkungen auf allen Stufen des Lebenszyklus einer Verpackung in den Blick zu nehmen. Dies umfasst neben der Konzeption und Herstellung zum Beispiel auch die Gewinnung der eingesetzten Rohstoffe, den Transport, die Nutzungsphase sowie die Entsorgung.

- zu: § 22 „Abstimmung“ Absatz 2
Die Kommunen sollen berechtigt werden, die Art des Sammelsystems, die Art und Größe der Behälter sowie den Zeitraum und die Häufigkeit der Behälterleerungen



vorzugeben, ohne an den Kosten der Durchführung beteiligt zu sein. Damit wird eine echte „Abstimmung“ verhindert und eine wirksame Kostenkontrolle ausgeschlossen. Systembetreibern und beauftragten Entsorgern wird zudem jede Möglichkeit genommen, die Auswahl der Behälter und die Ausgestaltung der Logistik im Sinne einer effizienten Leistungserbringung auf die eigenen Fähigkeiten und Strukturen anzupassen und ihnen so die Erreichung der vorgeschriebenen Verwertungsziele zu ermöglichen. Zudem wird damit die Entwicklung von Innovationen in Technik und Prozessen erschwert. Mit der Vorgabe der Rahmenbedingungen gewinnen Kommunen die Möglichkeit, einzelne Bieter, z.B. kommunale Eigenbetriebe, bei der Vergabe gezielt zu begünstigen. Das Fehlen eindeutiger Kriterien zur Bewertung der Zulässigkeit kommunaler Vorgaben schafft Rechtsunsicherheiten und wird langwierige und für alle Beteiligten aufwendige rechtliche Auseinandersetzungen mit sich bringen.

- zu: § 22 „Abstimmung“ Absatz 4 und § 23 „Vergabe von Sammelleistungen“ Abs. 3 Das Recht der Kommune, die Vergütung der Mitbenutzung wahlweise nach Masse oder Volumen zu berechnen, ermöglicht den Kommunen je nach Marktpreisen und Abfallzusammensetzungen die Maximierung der Vergütung über die willkürliche Wahl der Bemessungsgrundlage. Üblich ist in der Entsorgungspraxis die Verrechnung nach Gewichtsmasse, nach der auch die Herausgabe von Mengen erfolgen soll. Da das Volumen von Verpackungen bei gleicher Masse in der Regel größer ist als das Volumen von grafischen Papieren, wäre der Anteil, den Systembetreiber an den Kosten tragen müssten, größer als der Anteil auf dessen Herausgabe bzw. Vergütung sie Anspruch hätten. Diese überproportionale finanzielle Beanspruchung der Systembetreiber kann vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein. Die Beteiligung an Kosten und Erlösen muss mit dem gleichen Maßstab, ggf. unterstützt durch Sortieranalysen, erfolgen.

Es bleibt zudem weiterhin unklar, wie die gemeinsame Ausschreibung der Sammlung bzw. die gegenseitige Beauftragung einvernehmlich erfolgen soll. Die explizite Formulierung einer Pflicht zur Berücksichtigung der Vermarktungspreise ist überflüssig, weil diese im Wettbewerb ohnehin erfolgt. Der beauftragte Vermarkter darf dabei über seine Vermarktungserlöse nicht rechenschaftspflichtig werden.

Einen Anspruch auf die anteilige Herausgabe von mitgesammelten Mengen lehnt der BDE ab, da er in der Planung aller Beteiligten weitere Unsicherheiten schafft und die effiziente Verwertung von PPK durch die Entsorgungswirtschaft gefährdet. Ein körperlicher Herausgabeanspruch der Systeme wird sich ohnehin nicht umsetzen lassen. Die Kommunen beanspruchen ihren Anteil an den grafischen Papieren, also an Zeitungen, Zeitschriften und Katalogen. Die Systeme haben dann nur einen Anspruch auf die enthaltenen PPK-Verpackungen. Das führt dazu, dass zur Aufteilung der Anteile dann zunächst eine Aussortierung der PPK-Verpackungen aus dem Gemisch mit den grafischen Papieren erfolgen müsste. Aufgrund des finanziellen und organisatorischen Aufwands ist diese Trennung nicht darstellbar. Die einzige Lösung würde daher in einer separaten Erfassung der Verpackungen liegen. Die Einführung eines Herausgabeanspruchs könnte dazu führen, dass die kommunalen Ausschreibungen mit Bezug auf die zu vermarktende Menge im Einzelfall zukünftig noch unbe-



stimmter formuliert werden als bisher schon. Der mit der Erfassung beauftragte Entsorger muss dann je nach Vertragsgestaltung das Risiko einer Beanspruchung der anteiligen Menge tragen und die möglichen Mengenschwankungen gegenüber seinen Kunden, in diesem Falle der Papierindustrie, verantworten.

Der vom BDE abgelehnte Herausgabeanspruch bezieht sich dabei ohnehin lediglich auf die physische Herausgabe der Mengen und hat keine direkten Konsequenzen auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Der BDE ist den Aussagen der einschlägigen Gutachten entsprechend unverändert der Überzeugung, dass der Erfassende, und damit der Entsorger, das Eigentum am Wertstoff hat. Die Vorgaben zur Vergabe dürfen keinesfalls funktionierende gewerbliche Sammlungen gefährden.

- zu § 22 „Abstimmung“ Absatz 9
Die Beteiligung der Systembetreiber an den Kosten der Abfallberatung, der Information der Öffentlichkeit und dem Management der Großsammelbehälter erfolgt ohne Einflussmöglichkeit auf die Ausgestaltung der Maßnahmen. Damit wird den Systembetreiber in diesem Bereich eine weitere Möglichkeit vorenthalten, die Erreichung der ökologischen Vorgaben voranzutreiben. Es muss zudem dringend ausgeschlossen werden, dass hier Grundlagen für weitere Zahlungsansprüche der Kommunen gelegt werden.
- zu § 23 „Vergabe von Sammelleistungen“ Absätze 2, 5 und 9
Bei der Formulierung im § 23 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs bleibt unklar, in welcher Form der Ausschreibungsführer die „organisatorische“ Verantwortung für die Sammlung von mindestens 50 % der anfallenden Verpackungsabfälle übernehmen soll. Falls hier das bisherige Vorgehen der Ausschreibungsführerschaft beschrieben und fortgeschrieben werden soll, so ist eine Konkretisierung der Formulierungen erforderlich. Die vorgesehene entsprechende Anwendung großer Teile des Vergaberechts ist nicht unproblematisch. Einerseits wird hierdurch zusätzlicher Verwaltungs- und Prüfaufwand geschaffen, der bei den bisher praktizierten Vergabeprozessen nicht erforderlich war. Das erst kürzlich novellierte Vergaberecht enthält zudem zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Es liegen bisher noch wenige bis keine Erfahrungswerte mit der Anwendung, Auslegung und Rechtsprechung zu den novellierten Vorschriften vor. Die Übertragung der einzelnen Bestimmungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vergaberecht ist daher im Detail zu prüfen und nur im Einzelfall vorzunehmen.
Die Festlegung, dass bei der Vergabe von Sammelleistungen nur zuverlässige, leistungsfähige und fachkundige Bieter Berücksichtigung finden dürfen und dass die Auftragsvergabe ohne zusätzliche Verhandlungen an den Bieter mit dem preislich günstigsten Angebot zu erfolgen hat, ist zu begrüßen, auch wenn eine Berücksichtigung ökologischer Kriterien hierbei durchaus möglich sein sollte. Unklar bleibt bei der vorliegenden Formulierung hingegen, wie gewährleistet werden kann, dass ein Bieter, dessen Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, für die Sammlung in allen Gebieten, für die er Gebote einreicht, nur so viele Aufträge erhalten kann, wie es seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit entspricht.



- zu Abschnitt 5 „Zentrale Stelle“ ab § 24
Die Erfüllung der zahlreichen beschriebenen Aufgaben durch eine Zentrale Stelle würde enorme bürokratische Aufwände erfordern. Die gesteigerte Menge an zu erfassenden und zu verarbeitenden Daten erfordert einen hohen Grad an personellen und technischen Ressourcen. Die dadurch verursachten Kosten sind letztlich von der Wirtschaft und den Verbraucher zu tragen. Es ist nicht erkennbar, wie die Aufwände, die im Besonderen bei der Errichtung der Zentralen Stelle entstehen, wirksam beschränkt werden können. Die Zentrale Stelle sollte sich auf diejenigen Aufgaben beschränken, die in der bisherigen Systematik nicht zufriedenstellend erledigt wurden. Dies betrifft im Besonderen die Registrierung der Hersteller und den Abgleich der gemeldeten Mengen. Die übrigen Aufgaben sollten im Grundsatz bei denjenigen Institutionen verbleiben, die diese bereits heute effektiv und effizient erfüllen.
- zu § 27 „Registrierung von Sachverständigen“
Der vorliegende Entwurf sieht nur für Sachverständige, nicht aber für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Pflicht zur Weiterbildung vor. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Vollständigkeitserklärungen prüfen und bestätigen, werden damit gegenüber Sachverständigen ohne sachlichen Grund begünstigt. Im Sinne der Qualitätssicherung sollte die Weiterbildung auch für Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern verbindlich sein. Die Informations- und Vertiefungsveranstaltungen der Zentralen Stelle könnten kostenlos angeboten werden, um nicht Gefahr zu laufen, Sachverständige auf diese Weise aus dem Markt auszuschließen und so eine Konzentrierung des Angebots zu begünstigen.
- zu: § 28 „Organisation“ Absatz 2
Die Zentrale Stelle muss ihre Kontrollfunktion effektiv und effizient ausüben können. Eine Beherrschung der entscheidungsrelevanten Gremien durch Hersteller und Handel bedeutet eine Kontrolle der Verpflichteten durch sich selbst und macht damit „den Bock zum Gärtner“. Diese Kontrolle kann kaum effektiv sein. Das Know-How der privaten Entsorgungswirtschaft ist gleichzeitig unverzichtbar für die Arbeit der Zentralen Stelle und die Bewertung der Auswirkungen von zu entwickelnden Vorgaben und Standards für die Erfassung, Sortierung und Verwertung. Die private Entsorgungswirtschaft als diejenige Branche, die als Einzige für eine Verbesserung der Recyclingleistung in Anlagentechnik investiert, ist daher in der Zentralen Stelle zwingend entscheidungsrelevant einzubinden. Bei der Einrichtung einer Zentralen Stelle muss darauf geachtet werden, dass Organisation und Prozesse einfach, transparent und wirtschaftlich ausgerichtet sind. Sowohl in der Zentralen Stelle als auch für die mit ihr korrespondierenden Akteure muss der bürokratische Aufwand minimal gehalten werden.
- zu: § 35 „Übergangsvorschriften“ Absatz 3
Sammelaufträge, die vor der Verkündung eines möglichen Verpackungsgesetzes nach den geltenden Verfahren vergeben wurden und werden, müssen bis zum Ende der jeweils festgelegten Vertragslaufzeit Gültigkeit behalten und dürfen keinesfalls nach Ablauf eines Übergangszeitraums von maximal einem Jahr ihre Gültigkeit verlieren. Die eingeübte Praxis, in jedem Jahr jeweils ein Drittel der Aufträge für einen



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Zeitraum von drei Jahren zu vergeben, ist im Sinne beherrschbarer Vergabeverfahren und zur Förderung eines funktionierenden Bieterwettbewerbs beizubehalten. Der Bestandsschutz bereits geschlossener und vor der Verkündung noch zu schließender Verträge ist dabei existenziell für die Kalkulation und Investitionen der Anbieter.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth

Dr. Andreas Bruckschen